

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3; 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1986 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Schönningen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Schönningen

18. Mai 1988



Bürgermeister

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Schönningen hat in seiner Sitzung am 17.12.1987 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Rat der Stadt Schönningen hat in seiner Sitzung am 17.12.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.01.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.01.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Schönningen den 18.05.1988

Stadt/Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.01.1988 bis 15.01.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.5.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Schönningen, den 20.5.1988

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Stadt Schönningen
Bauverwaltung

Schönningen, den 16. JULI 1987



Der Rat der Stadt Schönningen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.03.1988 als Satzung (gemäß § 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Schönningen, den 18.05.1988

Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Helmstedt am 06.06.1988 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis hat am 02.09.1988 (AZ.: 692-21-54019-01-18/4) erklärt, daß er unter Auflagen keine Heiligung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 02.09.1988

Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

Baudirektor



Die Anzeige des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 11.07.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.

im Amtsblatt f.d. Landkreis Helmstedt Nr. 01

Der Bebauungsplan ist am 11.01.1989 in Kraft getreten.

Schönningen, den 11.01.89

gez. Lübke

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Schönningen, den 11.01.90

gez. Lübke

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Schönningen, den

Stadt/Gemeindedirektor